

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland für den Bezug von der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 3 Goldmark. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Multiplikator 1,5 x Goldmarkkurs x nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,16 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150,— Mark berechnet.

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7688, 739, 2504.

Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

XLVIII. Jahrgang

Berlin, 9. Februar 1924

Nummer 6

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Die wesentlichsten Neuerungen im Gerichtsverfahren und in der Gerichtsverfassung

Von Justizrat Dr. Boerne, Berlin

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes hat die Reichsregierung durch Verordnungen vom 22. Dezember 1923 und 4. Januar 1924 verschiedene zum Teil recht einschneidende Änderungen für das zivil- und das strafprozessuale Verfahren und für die Besetzung der Gerichte getroffen. Unter Beschränkung auf das für den Leserkreis der Deutschen Uhrmacher-Zeitung besonders Wichtige und für den Laien leicht Verständliche sei hier über diese Abänderungen folgendes bemerkt:

I. Zivilprozeß

a) Nach dem bisher bestehenden Gesetze mußte mündlich verhandelt werden. Nur auf Grund mündlicher Verhandlung durfte eine Entscheidung ergehen. So stand es wenigstens auf dem Papier. In der Praxis hat sich das bekanntlich vielfach anders gestaltet. Sicherlich für die Berliner Amts- und Landgerichte kann man sagen, daß es beinahe die Regel geworden war, daß gar nicht oder recht wenig mündlich verhandelt wurde, vielmehr Entscheidungen nur auf Grund der Schriftsätze gefällt wurden. Dieser tatsächlich bestehende Zustand erhält jetzt seine gesetzliche Unterlage durch die Vorschrift, daß die Gerichte, und zwar alle Instanzen, berechtigt sind, im Einverständnis mit den Parteien ganz ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dies gilt im Gegensatz zu den bisher bestehenden Bestimmungen jetzt auch für das Oberlandesgericht und das Reichsgericht, schließlich auch für das Amtsgerichtsverfahren selbst dann, wenn die Parteien nicht durch Rechtsanwälte vertreten sind. Es ist schließlich eine Entscheidung zulässig, ohne daß überhaupt mündlich verhandelt worden ist, während nach dem bisherigen Rechtszustand wenigstens einmal der Prozeß mündlich verhandelt werden mußte.

b) Urteile und Zahlungsbefehle konnten bisher nur auf Reichsmark lauten. Die neue Verordnung schafft „wertbeständige Schuldtitel“. Darin kann die Höhe einer zu zahlenden Geldsumme auch in solchen Umlaufmitteln bestimmt werden, die, ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, von den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden. Das ist in erster Linie die Goldmark. Es kann das Urteil aber auch aussprechen, daß Zahlung zu leisten ist nach Maßgabe einer amtlichen Notierungszahl. So können in Unterhaltsprozessen die unterhaltspflichtigen Eheleute, Eltern oder Kinder verurteilt werden zur Zahlung von Unterhalt von X Mark mal amtlicher Notierungszahl. Schließlich wird die Reichsregierung auch ermächtigt, noch andere Werteinheiten, über die amtliche Feststellungen ergehen, als Maßstab zuzulassen. Das ermöglicht Verurteilungen dahin, daß ein Mehrfaches des Preises eines Zentners Roggen, Kohle, Kali oder dergleichen oder eines Grammes Feingold zu zahlen ist.

c) Besonders wichtig sind die Vorschriften über das Schiedsurteil. Auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien ist nicht im Wege des gewöhnlichen zivilprozessualen Verfahrens zu verhandeln und zu entscheiden, sondern es wird der Streit durch Schiedsurteil entschieden. Dann bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen die Art des Verfahrens, jedoch muß das rechtliche Gehör den Parteien gewährt werden. Im übrigen ist das Schiedsgericht hinsichtlich des Ganges des Verfahrens vollkommen frei. Vorsitzender des Schiedsgerichts ist in Verfahren vor dem Amtsgericht der Amtsrichter, in Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht der Vorsitzende der zuständigen Kammer oder des zuständigen Senats. Die Parteien dürfen ein bestimmtes Mitglied des